

Jugendliche

Delikte am häufigsten begangen werden. Sie sind gekennzeichnet von der Zufälligkeit der Begehung, als Ergebnis unbedachter oder unbeherrschter Reaktionen, als Ausdruck labil-negativer Verhaltensweisen und Anzeichen sozialer Gefährdung, aber auch bereits als verfestigte Fehlentwicklung oder antisoziale Lebens- und Verhaltensweisen. Besonders in diesem Zusammenhang sind der Einfluß der ideologischen Diversion, der imperialistischen Lebensweise und ihrer dekadenten Kultur- und Moralauffassungen sowie auch der Einfluß von oder die Stellung in Gruppierungen zu beachten. Auch die Neigung zum Alkohol- bzw. der Alkoholmißbrauch sind ggf. mit zu bewerten.

Straftaten durch Jugendliche unterliegen den Grundsätzen und Bestimmungen des Straf- und Strafprozeßrechts der DDR. In subjektiver Hinsicht sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten jugendlicher Straftäter zu berücksichtigen und die dafür erlassenen speziellen gesetzlichen Regelungen und Rechtsvorschriften durchzusetzen. Die Persönlichkeit des jugendlichen Täters ist tatbezogen aufzuklären, die Familien- und anderen Erziehungsverhältnisse sind zu untersuchen, und die —> *Schuldfähigkeit* als unbedingte Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist festzustellen.

Auch die vielfältigen Formen der Einbeziehung der -> *Erziehungsberechtigten*, der —► *Organe der Jugendhilfe* und anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen, Organisationen und Kräfte tragen, wie auch das Prinzip einer durchgehend beschleunigten Bearbeitung von Jugendstrafverfahren, zur Erhöhung der gesellschaftlich-erzieherischen Wirksamkeit bei.

Jugendliche: —► *Minderjährige*, die

das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie sind straf mündig. Unter Beachtung der —> *Schuldfähigkeit* können sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. -> *Jugendalter*

Jugendschutz: Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen, die als Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik und Jugendförderung geeignet sind, besonders die Kinder und Jugendlichen vor allen Einflüssen, die ihre politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten stören, hemmen oder gefährden könnten, zu schützen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist Aufgabe aller Bürger der DDR und stellt, in verschiedenen Gesetzen und Rechtsvorschriften verbindlich ausgestaltet, insbesondere an Erziehungsberechtigte, Lehrer, Erzieher, Ausbilder, Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, Organisationen und Genossenschaften hohe Anforderungen bei der verantwortungsbewußten Durchsetzung aller rechtlichen Bestimmungen. Diese sind hauptsächlich darauf gerichtet: die Einflüsse der ideologischen Diversion, besonders durch imperialistische Rundfunk- und Fernsehsendungen und Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse (Verbot der Herstellung, Einfuhr und Vertrieb) abzuwenden; die Schul- und Arbeitsbummelei zu verhindern (Schulpflichtbestimmungen); den Alkohol- und Tabakmißbrauch zu beseitigen (Beschränkung des Verkaufs von Alkohol und Tabakwaren); gegen unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen und Disziplinlosigkeiten kompromißlos einzuschreiten (Aufenthaltsbeschränkung in öffentlichen Vergnügungsstätten).

Im Verantwortungsbereich der Justiz-